

Verein Weinbau Kosmoos

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Weinbau Kosmoos" besteht ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in Kirchberg.

Artikel 2 Zweck und Ziel

Der Verein Weinbau Kosmoos bezweckt die naturnahe Bewirtschaftung eines Rebbergs auf der Parzelle 734 und dem westlichen Teil der Parzelle 2193 in der Gemeinde Kirchberg BE, die Vinifizierung und den Verkauf des Weines.

Der Verein kann weitere Parzellen zum Weinanbau übernehmen, sofern dies genehmigungsfähig ist. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Der Verein Weinbau Kosmoos besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

Artikel 4 Eintritt

Volljährige und juristische Personen können die Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittsformulars und durch die anschliessende Genehmigung durch die Betriebsgruppe erwerben. Zudem ist der Eintritt mit dem Erwerb von Anteilschein verbunden.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung drei Monate im Voraus auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden. Es liegt im Ermessen der Betriebsgruppe, Gesuche auf vorzeitigem Austritt zu bewilligen. Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung drei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person, bzw. der Auflösung einer juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen.

Artikel 6 Ausschluss

Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch die Betriebsgruppe ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie verfügen über je eine Stimme, unabhängig der Anzahl gezeichneten Anteilscheine.

Sie haben sich für die Erfüllung des Vereinszweckes einzusetzen.

Artikel 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Artikel 9 Anteilscheinkapital

Die Mittel, welche durch die Anteilscheine gezeichnet werden, sollen das Stammkapital des Vereins bilden und die Investitionen decken.

Artikel 10 Jährlicher Betriebsbeitrag

Der jährliche Betriebsbeitrag soll die laufenden Kosten decken und berechtigt zum Bezug von Wein. Vereinsmitglieder können mehrere Betriebsbeiträge zahlen und haben Anrecht auf die entsprechende Menge Wein. Der jährliche Betriebsbeitrag ist jeweils für das laufende Jahr zu zahlen und berechtigt für den Bezug von Wein vom selben Erntejahr.

Vor der ersten Ernte oder bei einem Verlust der Ernte wird von der Betriebsgruppe eine vergleichbare Leistung zur Verfügung gestellt.

Artikel 11 Darlehen und Schenkungen

Über die Annahme von Darlehen und Schenkungen entscheidet die Betriebsgruppe.

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Personen-Versicherungen

Alle Mitglieder müssen eine Privatunfall-Versicherung oder eine Nichtbetriebs-Unfall-Versicherung abgeschlossen haben. Jegliche Tätigkeiten oder Arbeiten im Weinberg oder für den Weinbauverein erfolgen auf eigene Gefahr

IV. Organisation

Artikel 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Betriebsgruppe (Vorstand)
- c) Die Arbeitsgruppen
- d) Die Rechnungsprüfung

Artikel 15 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Betriebsgruppe 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingegeben werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Betriebsgruppe oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet.

Artikel 16 Aufgaben der Hauptversammlung.

Der Hauptversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Abnahme der Jahresberichte von der Betriebsgruppe
- Genehmigung der einfachen Buchhaltung und Budget des Vereins
- Entlastung der Betriebsgruppe
- Wahl der Betriebsgruppe und der Rechnungsprüfung
- Genehmigung des Betriebsreglements
- Festsetzung des Preises der Anteilscheine
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Artikel 17 Die Betriebsgruppe (Vorstand)

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens drei Menschen und wird an der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse im Konsens. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

Artikel 18 Aufgaben der Betriebsgruppe (Vorstand)

Der Betriebsgruppe stehen folgende Aufgaben zu:

- Erstellung des Betriebsreglements
- Kommunikation nach Innen und nach Aussen
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Führen der Vereinsfinanzen mit einfacher Buchhaltung
- Koordination der anfallenden Arbeiten
- Koordination der angestellten Mitarbeitenden, auch bzgl. Anstellungsbedingungen
- Verteilung der Lebensmittel gemäss Betriebsreglement
- Einberufung der Hauptversammlung

Artikel 19 Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung der Betriebsgruppe. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit der Betriebsgruppe zusammen. Betriebsgruppe und Arbeitsgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für regelmässigen Rückblick und Austausch fest.

Artikel 20 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren geeignete Menschen von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Betriebsgruppe zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Die Jahresabrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Anteilscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung. Die Betriebsgruppe organisiert die Auflösung.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 01. Dezember 2023 genehmigt.

Kirchberg, den 01.12.2023

Verein Weinbau Kosmoos
Die Gründungsmitglieder